



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2015
COM(2015) 638 final

2013/0260 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht)

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 6. Mai 2013

(Dokument COM(2013) 260 final – 2013/0136 (COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 10. Dezember 2013

Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 15. April 2014

Übermittlung des geänderten Vorschlags: [*]

Festlegung des Standpunkts des Rates: 14. Dezember 2015

* Unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei den informellen Gesprächen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament nach der ersten Lesung im Europäischen Parlament hat die Kommission keinen geänderten Vorschlag erarbeitet, sondern ihren Standpunkt zu den Änderungen des Parlaments in der „*Communication de la Commission sur les suites données aux avis et résolutions adoptés par le Parlement européen lors des sessions d'avril I et II 2014*“ (Mitteilung der Kommission über die Folgemaßnahmen zu den Stellungnahmen und Entschließungen des Europäischen Parlaments, die während der April-Tagungen I und II 2014 angenommen wurden; Dokument SP(2014) 471 vom 9. Juli 2014) erläutert.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Die Kommission möchte mit ihrem Vorschlag die Tiergesundheit in der Union in einem einzigen Rechtsakt regeln, gestützt auf den Grundsatz „Vorbeugung ist die beste Medizin“. Ziel des Vorschlags sind höhere Standards und ein gemeinsamer, koordinierter Rahmen für die bessere Erkennung und effizientere Bekämpfung von Seuchen und für den besseren

Umgang mit Gefahren in Bezug auf die Gesundheit sowie auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Im Rahmen dieses verbesserten Systems können die in der Lebensmittelkette tätigen Akteure wie Landwirte und Tierärzte schnell reagieren, die Ausbreitung einer Seuche eindämmen und deren Auswirkungen auf Tiere und Verbraucher minimieren.

Weiterhin werden im Rahmen des Vorschlags die Seuchen kategorisiert, priorisiert und aufgelistet, gegen die unionsweite Maßnahmen ergriffen werden müssen, was ein stärker risikobasiertes Vorgehen und einen adäquaten Mitteleinsatz ermöglicht.

Es ist ausreichend Flexibilität vorgesehen, so dass die Tiergesundheitsmaßnahmen an die unterschiedlichen Betriebe und lokalen Gegebenheiten angepasst werden können, insbesondere die Anforderungen an die Registrierung und Zulassung von Betrieben sowie an die Tierhaltung und das Vorhalten von Erzeugnissen.

Insgesamt arbeitet die Union als Ganzes auf die Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 hin. Diese bedeutenden, übergeordneten Ziele werden mit dem Vorschlag zur Tiergesundheit vorangetrieben, indem das Risiko negativer wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Auswirkungen minimiert wird, das mit Defiziten bei der Tiergesundheit und mit dem Ausbruch von Tierseuchen einhergeht. Die Ziele werden folglich auch dadurch unterstützt, dass Wirtschaftssicherheit und ökonomischer Erfolg der Tierhalter, insbesondere der Landwirte, gestärkt werden, was wiederum zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum beiträgt.

Schließlich muss der Rechtsrahmen flexibel, aber so solide gestaltet sein, dass die Union wirksam auf einschneidende Klimaänderungen sowie auf neue und auf sich abzeichnende, unbekannte Risiken reagieren und sich rasch an die wissenschaftliche Entwicklung und neue internationale Standards anpassen kann.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kommissionsvorschlag wurde am 6. Mai 2013 dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Am 15. April 2014 nahm das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung an, worin es die Hauptziele des Kommissionsvorschlags unterstützt. Das Europäische Parlament unterstützt insbesondere den Leitsatz „Vorbeugung ist die beste Medizin“ und begrüßt, dass die derzeit in verschiedenen Rechtsakten festgelegten Tiergesundheitsvorschriften zu einem einzigen Grundsatzkatalog zusammengefasst werden sollen. Es hat auch den Geltungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsakts befürwortet, der sich auf Tierseuchen erstreckt, und das Prinzip „Eine Gesundheit“ begrüßt, mit dem ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Tierwohl und Tiergesundheit sowie öffentlicher Gesundheit hergestellt wird. Darüber hinaus hat das Parlament ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vorhersagbarkeit und Flexibilität gefordert. In seinem Standpunkt hat das Europäische Parlament 331 Abänderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen.

Es wurde kein geänderter Kommissionsvorschlag erarbeitet. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament dargelegt, dass sie 106 der 331 Abänderungen ganz, teilweise, im Grundsatz oder vorbehaltlich einer Umformulierung übernehmen kann, da sie den Kommissionsvorschlag klarer machen und verbessern und mit seinen Gesamtzielen

vereinbar sind. Da der Standpunkt des Rates zu dem Zeitpunkt noch nicht vorlag und um nicht der Rolle der Kommission vorzugreifen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Einigung der beiden gesetzgebenden Organe herbeizuführen, hat die Kommission in ihrem Standpunkt zu den Abänderungen des Parlaments eine eher konservative Haltung eingenommen und in der Regel den Kommissionsvorschlag verteidigt.

Nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen hatte, wurden die informellen Gespräche zwischen dem Europäischen Parlament, der Ratspräsidentschaft und der Kommission mit dem Ziel fortgesetzt, eine Einigung im Stadium des gemeinsamen Standpunktes zu erzielen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).

Diese Gespräche waren erfolgreich und haben ihren Niederschlag im gemeinsamen Standpunkt des Rates gefunden, der am 14. Dezember 2015 mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurde.

3.2 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen des Europäischen Parlaments, die ganz, teilweise oder im Grundsatz in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen wurden

Titel des Vorschlags: Das Europäische Parlament hat für den Vorschlag einen neuen Titel vorgeschlagen, um klarer herauszustellen, dass der Schwerpunkt des Vorschlags auf den Tierseuchen liegt. Der Rat hat dem in seinem Standpunkt zugestimmt und den Titel leicht umformuliert. Die Kommission akzeptiert diese Änderung aufgrund der politischen Bedeutung des neuen Titels und weil die Tierseuchen in der Tat den Schwerpunkt des Vorschlags bilden.

Kategorisierung von Tierseuchen und neu auftretenden Seuchen: Mit der geänderten Formulierung in seinen Abänderungen 83-87 hat das Europäische Parlament die Gruppen von Tierseuchenkategorien herausgestellt, für die Artikel 8 des Kommissionsvorschlags gilt. Der Rat hat diese Änderungen vorbehaltlich einiger Umformulierungen in seinem Standpunkt übernommen. Die Kommission kann diese Klarstellung akzeptieren.

Mit seinen Abänderungen 176 und 177 hat das Europäische Parlament weitergehende und klarere Maßnahmen in Bezug auf neu auftretende Seuchen gefordert. Die Platzierung dieser Änderungen innerhalb des Dokuments war aber nicht ideal. Die Bedenken des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Klarheit der Maßnahmen bei neu auftretenden Seuchen wurden vom Rat geteilt, der einen neuen Artikel vorgeschlagen hat. Die Kommission kann diesen Kompromiss, der den Bedenken der beiden gesetzgebenden Organe Rechnung trägt, akzeptieren, da die Vorschriften für den Fall neu auftretender Seuchen dadurch klarer geworden sind.

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 über die Kennzeichnung von Rindern und die Etikettierung von Rindfleisch: Mit seinen Abänderungen 38, 324 und 328 hat das Europäische Parlament vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 über die Kennzeichnung von Rindern und die Etikettierung von Rindfleisch, die laut dem Vorschlag zur Tiergesundheit aufgehoben werden sollte, beizubehalten. Die Kommission stellte klar, dass sie nicht die Absicht hatte, diejenigen Teile der Verordnung aufzuheben, die die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen betreffen, auch wenn laut dem Vorschlag die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 als ganze aufgehoben werden sollte. Hierüber wurde auch im Rat diskutiert, der vorschlug, den Vorschlag entsprechend abzuändern. Die Kommission stimmt dem Standpunkt des Rates zu und akzeptiert somit die Beibehaltung von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, der die Etikettierung von Rindfleisch und

Rindfleischerzeugnissen betrifft und nicht in den Geltungsbereich des Vorschlags zur Tiergesundheit fällt.

Das Europäische Parlament wies ferner darauf hin, dass im kürzlich geänderten Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eine feste Kontrollintensität festgelegt ist. Nach Dafürhalten der Kommission sind derartige Festlegungen unnötig, da diese im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über amtliche Kontrollen (COM(2013) 265, 2013/0140 (COD)) geregelt sind. Das Europäische Parlament wünschte aber eine Rückversicherung, dass der Umfang der Kontrollen in Bezug auf Rinder auch künftig beibehalten wird, weswegen ein neuer Erwägungsgrund eingefügt wurde.

Tierwohl: Die Abänderungen 5, 99 und 202 des Europäischen Parlaments enthielten die Anforderung, dass bei Erwägung und Umsetzung von Tiergesundheitsmaßnahmen dem Tierwohl Rechnung zu tragen ist. Der Vorschlag der Kommission enthielt bereits die Anforderung einer systematischen Berücksichtigung des Tierwohls bei der Erwägung der Auswirkungen von Seuchen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Die Abänderungen, mit denen das Europäische Parlament diese Intention herausstellte, wurden von der Kommission gutgeheißen und vom Rat unterstützt.

3.3 Von der Kommission abgelehnte Abänderungen des Europäischen Parlaments, die ganz, teilweise oder im Grundsatz in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen wurden

Liste der Tierseuchen: Das Europäische Parlament hat mit einer Reihe von Abänderungen (insbesondere den Nummern 13, 14, 65-67, 70-72, 76, 77, 80-82 und 88-90) vorgeschlagen, die in den Artikeln 5, 7 und 8 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse der Kommission zur Festlegung der Liste der Tierseuchen und -arten im Geltungsbereich der Verordnung sowie die Kategorisierung der Seuchen nach Gruppen entsprechend den bei ihrem Auftreten angeratenen Maßnahmen zu streichen. Das Europäische Parlament schlug vor, die Seuchen in einem Anhang zur Verordnung aufzulisten und der Kommission die Befugnisse zur Änderung und Ergänzung dieser Liste zu übertragen (Abänderung 331).

Der Rat hat vorgeschlagen, eine kurze Liste mit den fünf wichtigsten Seuchen in den verfügbaren Teil der Verordnung aufzunehmen und die Auflistung der verbleibenden Seuchen sowie die Kategorisierung aller gelisteten Seuchen und die Auflistung der Tierarten durch Durchführungsrechtsakte zu regeln. Der Rat hat auch weitere Kriterien für die Auflistung und Kategorisierung der Tierseuchen (in Verbindung mit Artikel 5 bzw. 8) hinzugefügt, wodurch der verfügbare Teil des Kommissionsvorschlags nach seinem Dafürhalten um die wichtigen, fehlenden Aspekte ergänzt wurde.

Das Parlament hat diese zusätzlichen Kernaspekte, mit denen genauere Anforderungen an die Auflistung der Seuchen und ihre Kategorisierung festgelegt werden, gewürdigt. Es hat auch der vorgeschlagenen Liste mit den fünf Tierseuchen in Artikel 5 und der Möglichkeit der Auflistung weiterer Tierseuchen in einem Anhang zugestimmt, der per delegierten Rechtsakt geändert werden kann, aber daran festgehalten, dass die Kategorisierung der Tierseuchen (gemäß Artikel 8) per Durchführungsrechtsakt erfolgt.

Die Kommission hatte die vorgenannten Abänderungen des Europäischen Parlaments zunächst abgelehnt, konnte aber den endgültigen Standpunkt des Rates und des Parlaments als Kompromiss akzeptieren, mit dem die erforderliche Effizienz, Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Auflistung und Kategorisierung von Tierseuchen sowie bei der Auflistung der Tierarten gewahrt werden.

Konsultation von Interessenträgern und Wissenschaftlern: Das Europäische Parlament forderte in seinen Abänderungen 41, 66, 75, 77, 82, 157, 260 und 322 mehrere Arten spezifischer Konsultationen im Zuge der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte. Einige dieser Abänderungen enthalten eine rechtlich bindende Verpflichtung der Kommission zur Durchführung dieser Konsultationen, was gegen Artikel 290 Absatz 2 AEUV verstößt.

Der Rat wollte in seinem Standpunkt die Bedeutung würdigen, die der Konsultation von Experten, einschließlich der Experten der Mitgliedstaaten, durch die Kommission zukommt, und änderte den Vorschlag dementsprechend. Der Rat unterstützte das Parlament auch hinsichtlich der Einbeziehung der Interessenträger in die Konsultation.

Die Kommission lehnt die Abänderungen des Europäischen Parlaments ab, da diese gegen Artikel 290 Absatz 2 AEUV verstoßen. Sie kann jedoch dem Wortlaut im Standpunkt des Rates zustimmen, dem zufolge sie bei Bedarf und in dem jeweils angezeigten Maße Experten, Interessenträger und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit konsultiert sowie weiterreichende öffentliche Konsultationen durchführt.

Bewertungsklausel (Bericht durch die Kommission): Mit seiner Abänderung 330 forderte das Europäische Parlament im Wege eines neuen Artikels, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2019 über die Auswirkungen der Verordnung Bericht erstattet. Auch der Rat forderte in einem Erwägungsgrund oder Artikel eine Berichtspflicht, ohne dass unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Kommission war ursprünglich gegen diese zusätzliche Berichtspflicht, da andere Instrumente zur Abschätzung der Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften bereitstehen, wie Eignungsprüfungen und Bewertungen. Darüber hinaus war auch der ursprünglich vorgesehene Zeitrahmen zu eng. Im Rahmen des Gesamtkompromisses kann die Kommission die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Abänderung vorbehaltlich der Umformulierung im Standpunkt des Rates gutheißen.

Tierwohl: Das Europäische Parlament beantragte ursprünglich mehrere Abänderungen in Bezug auf das Tierwohl. Einige der Änderungen wurden vom Rat akzeptiert (s. Abschnitt 3.2), andere dagegen (z. B. die Abänderungen 173, 180, 194 und 257) gingen über Tierwohlbestimmungen hinaus, so dass sie den geltenden Tierwohlvorschriften zuwiderliefen und das Risiko bestand, dass in Notfällen die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Der Rat besteht auf der Unterscheidung von Tiergesundheit und Tierwohl und lehnt diese Abänderungen ab, wobei er sich weitgehend dem Standpunkt der Kommission anschließt. Alle Abänderungen, die sich mit den geltenden Anforderungen überschneiden oder ihnen zuwiderlaufen – oder die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit gefährden – hat der Rat nicht in seinen Standpunkt übernommen. Die Kommission befürwortet diese Haltung.

Das Europäische Parlament ließ schließlich mehrere seiner Abänderungen fallen oder änderte sie, forderte die Kommission aber auf, sich durch eine Erklärung zum Tierwohl zu künftigen Tierschutzmaßnahmen zu verpflichten. Die Kommission sagte im Rahmen der grundsätzlichen Einigung ausnahmsweise eine solche Stellungnahme zu.

Antibiotikaresistenz: Das Europäische Parlament nahm mehrere Abänderungen zur Antibiotikaresistenz an. Im Kommissionsvorschlag war die Antibiotikaresistenz bereits durch Bestimmungen zu Resistenzen gegen Behandlungen und zum Seuchenprofil abgedeckt. Abänderungen, denen zufolge die Akteure verpflichtet sind, das Risiko von Antibiotikaresistenzen zu berücksichtigen oder dafür zu sensibilisieren (Abänderungen 73 und 101), sind akzeptabel; dagegen können solche, die in die Rechtsvorschriften zu

Tierarzneimitteln eingreifen, nicht gutgeheißen werden, da sie über den Geltungsbereich des Vorschlags hinausgehen.

Das Europäische Parlament bestand ferner auf einer Änderung des Artikels 9 (Abänderung 94), mit der Unternehmer für einen verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln verantwortlich gemacht werden, da nach Ansicht des Parlaments im EU-Recht eine solch klare Verpflichtung festgelegt werden müsse, um die Verbindung zum Vorschlag über Tierarzneimittel (COM(2014) 558, 2014/0257 (COD)) herzustellen. Das Europäische Parlament war letztendlich bereit, die anderen Abänderungen zur Antibiotikaresistenz und zu Tierarzneimitteln fallen zu lassen, forderte im Gegenzug aber von Parlament, Rat und Kommission eine gemeinsame Erklärung zur Antibiotikaresistenz sowie eine Erklärung der Kommission zur regelmäßigen Berichterstattung über den Antibiotikaeinsatz bei Tieren in der Union.

Der Rat akzeptierte Abänderung 94 im Grundsatz und befürwortete eine gemeinsame Erklärung. Die Kommission kann Abänderung 94 in der im Standpunkt des Rates umformulierten Fassung gutheißen, eine gemeinsame Erklärung zur Antibiotikaresistenz befürworten und als Kompromiss eine Erklärung zur regelmäßigen Berichterstattung über den Einsatz antimikrobieller Tierarzneimittel abgeben.

Angehörige sonstiger Berufe und sonstige Berufsverbände, die bestimmte Aufgaben für die zuständige Behörde wahrnehmen: Das Europäische Parlament forderte, dass Angehörige bestimmter Berufe, wie Angehörige der mit der Gesundheit von Bienen befassten Berufe, Tierärzten gleichgestellt werden (Abänderungen 103 und 110) und dass bestimmte sonstige qualifizierte Einzelpersonen oder Berufsverbände bestimmte Tätigkeiten ausüben dürfen (Abänderungen 19 und 109).

Der Rat griff dieselben Aspekte auf, indem er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnete, es Angehörigen sonstiger Berufe zu gestatten, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, wobei das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wird, dem zufolge die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer bestehenden nationalen Strukturen selbst über eine Zulassung bestimmen können. Dies deckt sich mit dem Standpunkt der Kommission, dass Aufgaben auf Angehörige sonstiger Berufe übertragen werden dürfen, sofern dies mit internationalen Standards und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Laboratorien für Tiergesundheit: Das Europäische Parlament sah Anforderungen an die amtlichen Laboratorien für Tiergesundheit (Abänderungen 150-155) vor, darunter Bestimmungen zum Netz der Laboratorien und Anforderungen an die amtlichen Laboratorien sowie die nationalen und EU-Referenzlaboratorien. Diesen Abänderungen kann die Kommission nicht zustimmen, da die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Laboratorien im Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen geregelt sind.

Der Rat stimmt weitgehend mit dem Standpunkt der Kommission überein und hat als Kompromiss einen neuen Artikel vorgeschlagen, der die Anforderungen an die Laboratorien im Vorschlag über die Tiergesundheit mit denjenigen im Vorschlag über amtliche Kontrollen verknüpft. Die Kommission kann diese Lösung im Wege eines Kompromisses akzeptieren.

3.4 Abänderungen des Europäischen Parlaments, die von der Kommission ganz, teilweise oder im Grundsatz akzeptiert, aber nicht in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen wurden

Einige kleinere Änderungen wurden von der Kommission teilweise übernommen, aber nicht ausdrücklich in den endgültigen Standpunkt des Rates eingearbeitet, da sie sich im Laufe der

Verhandlungen erübrigten oder bereits an anderer Stelle erläutert wurden oder bereits implizit im Vorschlag enthalten waren (z. B. die Abänderungen 4, 8, 26, 45, 156, 222 und 277).

3.5 Von der Kommission abgelehnte Abänderungen des Europäischen Parlaments, die nicht in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen wurden

Strategische Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht gelistete Seuchen: Das Europäische Parlament forderte (mit den Abänderungen 29 und 107), dass die Mitgliedstaaten strategische Maßnahmen in Bezug auf Seuchen ergreifen sollten, einschließlich solcher, die als für die Union nicht relevant eingestuft wurden und daher nicht in der Liste geführt werden.

Der Rat übernahm die Abänderung durch das Europäische Parlament nicht, da diese Bestimmung über den Geltungsbereich des Vorschlags hinausgeht und den Mitgliedstaaten so ungerechtfertigter Verwaltungs- und Kostenaufwand entstünde. Die Kommission befürwortet den Standpunkt des Rates, da strategische Maßnahmen in Bezug auf nicht gelistete Seuchen in den Bereich der Subsidiarität fallen.

Tierarzneimittel: Die Abänderungen 94, 159, 160, 162 und 163-165 des Parlaments regeln den Einsatz von Tierarzneimitteln in der Union auf eine Art und Weise, die einen Eingriff in die geltenden Vorschriften über Tierarzneimittel darstellt und zu einer erheblichen Überschneidung mit dem Kommissionsvorschlag zu Tierarzneimitteln führt. Daher konnte der Rat diese Abänderungen nicht gutheißen. Die Kommission schließt sich dem Standpunkt des Rates an.

Nationale Maßnahmen: Mit seinen Abänderungen 37, 268 und 323 schlug das Europäische Parlament vor, es den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zu beschränken, wenn der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass dies wissenschaftlich gerechtfertigt und erforderlich ist, um die Einschleppung oder Ausbreitung einer Seuche zu verhindern. Dies ging über das bestehende System der zusätzlichen Garantien hinaus, das die Kommission in ihrem Vorschlag berücksichtigt hatte und dem zufolge die Kommission zusätzlichen Garantien für den Handel innerhalb der Union in Bezug auf eine begrenzte Zahl von Seuchen zustimmt, wenn diese von einem Mitgliedstaat verlangt werden, der beschlossen hat, eine oder mehrere dieser Seuchen auf freiwilliger Basis zu tilgen.

Der Rat hat Änderungen zur Verdeutlichung der zusätzlichen Garantien vorgeschlagen, denen zufolge es den Mitgliedstaaten gestattet wird, eigene Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung zu ergreifen. Der Standpunkt des Rates ist für die Kommission ein akzeptabler Kompromiss, der bis zu einem gewissen Grad die Erwägungen des Parlaments berücksichtigt und gleichzeitig die Grundsätze des Binnenmarktes wahrt.

„Nicht gehaltene“, streunende und verwilderte Tiere: Mit mehreren Abänderungen (49, 51, 53, 74, 198-201, 203, 211-215 und 218) beabsichtigte das Europäische Parlament, streunende, verwilderte und „nicht gehaltene“ Tiere von der Kategorie der „wildlebenden“ Tiere abzugrenzen. Grund für die Erwägung des Parlaments war, dass diese Kategorien von Tieren nicht aus dem EU-Recht ausgeklammert werden sollten.

Im Vorschlag der Kommission wurde deutlich zwischen „gehaltenen“ und „wildlebenden“ Tieren unterschieden wie auch zwischen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf Tiere, die sich in menschlicher Obhut befinden, und solchen Maßnahmen in Bezug auf Tiere, die sich nicht in menschlicher Obhut befinden. In diesem Sinne gelten streunende und verwilderte Tiere, auch wenn es sich um Arten handelt, die normalerweise als Heimtiere gehalten werden, als „wildlebende Tiere“. Diese Tiere in eine separate Kategorie einzustufen, könnte Verwirrung stiften, die Rechtssicherheit gefährden und möglicherweise zu einer Einschränkung der Maßnahmen führen, die in Bezug auf sie ergriffen werden dürfen.

Der Rat hat die dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegende Logik befürwortet und einige Spezifizierungen hinzugefügt, darunter einen neuen Teil zur Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken, in dem zwischen der Verbringung von Tieren, die als Heimtiere gehalten werden, und der Verbringung von streunenden und sonstigen Tieren unterschieden wird. Die Kommission unterstützt diese Lösungen, die dem Geiste ihres Vorschlags treu bleiben und zusätzliche Klarheit schaffen.

Identifizierung und Registrierung von Hunden: Mit seiner Abänderung 236 forderte das Europäische Parlament die Einführung einer Registrierungspflicht für Hunde in allen Mitgliedstaaten sowie bei Bedarf die Einrichtung einer Datenbank. Der Kommissionsvorschlag enthielt die Rechtsgrundlage für eine mögliche Festlegung von Anforderungen an die Identifizierung und Registrierung verschiedener Tierarten (einschließlich Hunden). Der Rat befürwortete den Kommissionsvorschlag, da die Einführung eines solchen Systems in allen Mitgliedstaaten ohne richtige Folgenabschätzung möglicherweise in keinem Verhältnis zum Risiko für die Tiergesundheit steht sowie einen Kosten- und Verwaltungsaufwand mit sich bringt, ohne dass ein Nutzen einer solchen Regelung erkennbar ist.

Nichtkommerzielle Verbringung von Heimtieren: Mit mehreren Abänderungen (Nummern 36, 39, 40, 54, 239-244, 246-247, 263-267 und 325) wollte das Europäische Parlament die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken („Heimtierverordnung“) beibehalten, die mit dem Vorschlag zur Tiergesundheit aufgehoben werden soll.

Die Kommission beabsichtigte mit ihrem Vorschlag, die maßgeblichen Tiergesundheitsvorschriften für alle Tierarten und -kategorien in einem Rechtsakt zusammenzufassen. Demnach könnten für Tiere wie Hunde und Katzen vom Standpunkt der Tiergesundheit aus einheitliche Bestimmungen angewandt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um gehaltene oder streunende Tiere handelt und ob es um den Handel mit diesen Tieren oder die nichtkommerzielle Verbringung von Heimtieren geht.

Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament hatten Vorbehalte dagegen, die Heimtierverordnung so bald nach ihrer Annahme aufzuheben. Das Parlament forderte, dass die Heimtierverordnung weiter gelten sollte. Der Rat vertrat den Standpunkt, dass sich die nichtkommerzielle Verbringung von Heimtieren logisch in den Rechtsrahmen für die Tiergesundheit einfügt, die Heimtierverordnung jedoch nicht so bald nach ihrer Annahme überarbeitet werden sollte. Daher schlug er vor, dass die Heimtierverordnung noch 10 Jahre lang gelten soll und in den Vorschlag zur Tiergesundheit Bestimmungen aufgenommen werden, die denjenigen in der Heimtierverordnung entsprechen und nach Ablauf der 10-jährigen Geltungsdauer an ihre Stelle treten.

Die Kommission heißt den Standpunkt des Rates gut, da er dem Standpunkt des Parlaments in geeigneter Weise entgegenkommt.

Beibehaltung der Rechtsvorschriften zur Identifizierung und Registrierung von Schweinen, Schafen und Ziegen: Das Europäische Parlament forderte mit seinen Abänderungen 238, 326 und 327 die Beibehaltung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen sowie der Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, die geltenden Rechtsvorschriften zur Identifizierung und Registrierung aufzuheben, um alle Tiergesundheitsbestimmungen unter einem einzigen Grundsatzkatalog zusammenzufassen. Sie beabsichtigte, den Geist und die Einzelheiten dieser Rechtsvorschriften beizubehalten und Mitgliedstaaten und Unternehmen Kontinuität

zuzusichern, gleichzeitig aber mehr Spielraum für die Einführung neuer Technologien und die Bewältigung von Herausforderungen zu gewähren sowie Ausnahmeregelungen für Fälle einzuführen, in denen ein geringes Risiko besteht. Der Rat hat den Vorschlag der Kommission in seinem Standpunkt befürwortet.

Wassertiere, Änderungen an den Definitionen im Zusammenhang mit der Aquakultur:

Das Europäische Parlament führte mit seinen Abänderungen 50, 291-296, 300-304, 306 und 307 „gehaltene Wassertiere“ als neue Kategorie zur Unterscheidung von „Tieren in Aquakultur“ und sonstigen „gehaltenen Wassertieren“ ein. Im Kommissionsvorschlag wurde zwischen „gehaltenen Tieren“ und „wildlebenden Tieren“ unterschieden, wobei Tiere in Aquakultur als gehaltene Wassertiere eingestuft wurden. Der Rat hat versucht, die Bedenken des Parlaments aufzugreifen und gleichzeitig der ursprünglichen Absicht der Kommission treu zu bleiben, indem er den Begriff der Tiere in Aquakultur näher bestimmt sowie klargestellt hat, welche Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen für Tiere in Aquakultur und welche für wildlebende Wassertiere gelten. Die Kommission kann daher der vom Rat vorgeschlagenen Lösung zustimmen.

3.6 Neue vom Rat eingebrachte Bestimmungen

Übergangsfristen: Der Rat äußerte Bedenken angesichts der Fülle an Rechtsvorschriften, die mit dem neuen Rechtsrahmen für die Tiergesundheit aufgehoben und ersetzt werden sollen. Um mehr Zeit für die Umsetzung der Vorschriften zu gewähren, schlug er vor, die von der Kommission vorgeschlagene allgemeine Übergangsfrist von 36 Monaten auf 60 Monate zu verlängern. Er forderte ferner zusätzliche Übergangsmaßnahmen wie diejenige, wonach die Kommission bestimmte wichtige delegierte Rechtsakte mindestens 24 Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung erlassen muss und bei sonstigen delegierten sowie Durchführungsrechtsakten zwischen der Annahme der ursprünglichen Fassung dieser Rechtsakte und ihrem Geltungsbeginn eine Frist von mindestens 6 Monaten vorsehen muss.

Die Kommission kann den Standpunkt des Rates als allgemeinen Kompromiss sowie eingedenk der Zeitspanne gutheißen, die für den Erlass der delegierten und Durchführungsrechtsvorschriften benötigt wird. Das Europäische Parlament hat keine Einwände dagegen erhoben.

Übergangsmaßnahmen (Anerkennung erworbener Rechte): Der Rat hat neue Artikel eingefügt, denen zufolge Unternehmer und Mitgliedstaaten Rechte in Bezug auf die Zulassung und Registrierung bestehender Marktteilnehmer und Betriebe, die Gewährung des Status „amtlich anerkannt seuchenfrei“ und die Sonderbestimmungen in Bezug auf Salmonellen anerkennen können. Die Kommission befürwortet diese Ergänzungen, da die bestehenden Rechte damit automatisch in den neuen Rechtsrahmen überführt werden, wodurch Unternehmern und zuständigen Behörden unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand erspart und für Rechtssicherheit während der Übergangszeit gesorgt wird. Das Europäische Parlament hat diese Änderungen befürwortet.

Registrierungspflicht für bestimmte Unternehmer, die Auftriebe durchführen: Der Rat hat in seinem Standpunkt Bestimmungen zur Registrierungspflicht für bestimmte Unternehmer eingefügt, die unabhängig von einem Betrieb Vorgänge mit Tieren ausführen, die sich auf die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere auswirken könnten. Die Kommission konnte diese Ergänzungen gutheißen, da sie die Rückverfolgbarkeit insgesamt stärken und mit den Anforderungen der geltenden Tiergesundheitsvorschriften vereinbar sind. Das Europäische Parlament hat diese Änderungen befürwortet.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Auffassung der Kommission spiegelt der gemeinsame Standpunkt, den der Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen hat, die ursprünglichen Ziele des Kommissionsvorschlags wider und trägt vielen Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung. Obgleich der gemeinsame Standpunkt in einigen Punkten vom ursprünglichen Kommissionsvorschlag abweicht, stellt er nach Auffassung der Kommission einen sorgfältig ausgewogenen Kompromiss dar und deckt alle Sachverhalte ab, die sie bei Annahme ihres Vorschlags als wesentlich erachtete.

5. ERKLÄRUNGEN

5.1 Erklärung der Kommission zum Tierschutz

Mit dieser Verordnung werden Regeln für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, festgelegt; sie enthält keine spezifischen Bestimmungen zur Regelung des Tierschutzes, obgleich Tiergesundheit und Tierschutz miteinander verknüpft sind. Der EU-Besitzstand im Bereich Tierschutz ist gut entwickelt und deckt verschiedene Tierarten (Masthähnchen, Legehennen, Schweine, Kälber) und Tätigkeiten (Tierhaltung, Transport, Schlachtung, Forschung usw.) ab. Diese Tierschutzvorschriften werden zwangsläufig auch weiterhin gelten. Die Kommission setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass dem Wohlergehen der Tiere gemäß Artikel 13 des Vertrags und innerhalb der dort angegebenen Grenzen in vollem Umfang Rechnung getragen wird; dazu zählt auch die Sicherstellung der vollständigen Durchführung und gegebenenfalls Weiterentwicklung dieser Verordnung.

5.2 Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Antibiotikaresistenz und zur Verwendung von Tierarzneimitteln

In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz¹ – wird die Rolle hervorgehoben, die der Verordnung über übertragbare Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) und der damit erwarteten Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes bei Tieren zukommt. Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich zur Erhebung einschlägiger, vergleichbarer und hinreichend detaillierter Daten zur tatsächlichen Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel zu verpflichten und diese Daten der Kommission zu übermitteln, um einen umsichtigeren Einsatz antimikrobieller Tierarzneimittel sicherzustellen und so zur Minderung des Risikos einer Antibiotikaresistenz beizutragen.

5.3 Erklärung der Kommission zur regelmäßigen Berichterstattung über die Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel in der Union

Die Kommission verpflichtet sich, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten regelmäßig einen Bericht über die Verwendung antimikrobieller Tierarzneimittel in der EU zu veröffentlichen.

¹ KOM(2011) 748.